VERBANDSGEMEINDE
HAMM (SIEG)
... einfach wir

Verbandsgemeindeverwaltung · Lindenallee 2 · 57577 Hamm (Sieg)

An die
Erziehungsberechtigten der Schüler/innen
der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Grundschule
Hamm (Sieg)

Ilona Wendt
Zimmer 30
Telefon 02682 9522-35
Telefax 02682 9522-84
ilona.wendt@hamm-sieg.de

Datum: Oktober 2025
Zeichen: FB 1 ZD

Besuch der Ganztagsschule im Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Teilnahme an der Ganztagsschule und der Mittagsverpflegung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten bei der Schule erforderlich. Die Abmeldung von der Ganztagsschule/Mittagsverpflegung während des laufenden Schuljahres ist außer aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Verbandsgemeinde, aus pädagogischen Gründen) nur zum jeweiligen Schuljahresende möglich.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden Gebühren in Form **pauschaler Monatsbeiträge** nach § 4 der Satzung über den Besuch der Ganztagsschule in der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) (GTS-Satzung) erhoben. Die Höhe der monatlichen Verpflegungspauschale beträgt derzeit **59,00 €.**

Liegt eine **aktuelle Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe** für die Mittagsverpflegung seitens des Job-Centers oder der Kreisverwaltung Altenkirchen vor, **ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides kostenfrei.**

Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbetrag für ein Schuljahr (11 Monate) erhoben. **Bei der Berechnung der Pauschale wurden Ferienzeiten sowie Feier- und Brückentage bereits berücksichtigt!** Die Verpflegungspauschale wird am letzten Kalendertag des Monats der Essensteilnahme fällig. **Für die Erhebung der Verpflegungspauschale ergeht durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg) ein Bescheid.** Nehmen Schüler/innen an mehr als 6 Ganztagsschultagen im Kalendermonat krankheitsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen nicht an der Mittagsverpflegung teil, erfolgt für diesen Monat eine Spitzabrechnung des Essensgeldes auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) (z. Z. 4,40 € pro Mittagessen).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ilona Wendt

klimaneutral gedruckt